

PersonalRAT

Teilzeitbeschäftigung – Anspruch, Beantragung

Teilzeitbeschäftigung nach Teilzeit- und Befristungsgesetz (TzBfG)

Beschäftigte, die die Absicht haben, ihre regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit zu reduzieren, haben **nach § 8 TzBfG** Anspruch auf zeitlich nicht begrenzte Teilzeitbeschäftigung sowie nach **§ 9a TzBfG** Anspruch auf zeitlich begrenzte Teilzeitbeschäftigung (Brückenteilzeit) von mindestens ein Jahr bis höchstens fünf Jahre. Voraussetzung ist, dass ihr Arbeitsverhältnis länger als sechs Monate besteht und keine betrieblichen Gründe dieser Teilzeitarbeit entgegenstehen.

Spätestens drei Monate vor Beginn der gewünschten Arbeitszeitreduzierung ist ein entsprechender Antrag formlos auf dem Dienstweg, d. h. über die/den jeweilige/n Vorgesetzte/n an das Personaldezernat bzw. in der Medizinischen Fakultät an den Geschäftsbereich Personal des UKD zu richten. Eine Angabe von Gründen ist nicht notwendig. Der Antrag muss den Umfang der beabsichtigten Arbeitszeitverringerung, die gewünschte Verteilung der Arbeitszeit auf die Arbeitswoche sowie die gewünschte Dauer der Arbeitszeitreduzierung enthalten. Spätestens in dem vom Gesetz vorgeschriebenen Erörterungsgespräch mit dem Arbeitgeber sind diese Details einvernehmlich zu vereinbaren. Zu diesem Erörterungsgespräch kann der Personalrat hinzugezogen werden.

Während einer zeitlich begrenzten Teilzeit ist keine weitere Reduzierung der Arbeitszeit bzw. keine Verlängerung der Teilzeit möglich.

Teilzeitbeschäftigung nach Tarifvertrag (TV-L)

Bei familiären Gründen, z. B. Betreuung eines Kindes unter 18 Jahren oder Pflege eines Angehörigen, besteht **nach § 11 Abs. 1 TV-L** für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ein Anspruch auf Verringerung der Arbeitszeit. Der Antrag kann ohne Einhaltung einer Frist formlos gestellt werden. Es besteht jedoch nur ein zeitlich befristeter Anspruch auf Verringerung der Arbeitszeit für bis zu fünf Jahre. Ein Antrag auf Verlängerung ist möglich. Er ist spätestens sechs Monate vor Ablauf der jeweils vereinbarten Teilzeitbeschäftigung zu stellen.

Bei anderen Gründen für einen Teilzeitantrag ist es nach **§ 11 Abs. 2 TV-L** trotzdem möglich, eine Arbeitszeitreduzierung mit dem Arbeitgeber einvernehmlich zu vereinbaren, es besteht jedoch kein Anspruch.

Teilzeitbeschäftigung nach dem Sächsischen Beamtenengesetz (SächsBG)

Beamte/innen mit Dienstbezügen können auf Antrag die Arbeitszeit bis auf die Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit für den jeweils beantragten Zeitraum ermäßigen.

Anspruch nach anderen gesetzlichen Regelungen

- Pflegezeit- oder Familienpflegezeitgesetz: siehe PersonalRAT „Pflege und Beruf“
- Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) und
- Bundesteilhabegesetz (BTHG) wegen Art und Schwere einer Behinderung

PersonalRAT

Ablehnung des Teilzeitantrags

Ablehnungsgründe des Arbeitgebers zum Antrag sind dringende dienstliche oder betriebliche Gründe. Betriebliche Gründe, die dem Antrag entgegenstehen, liegen insbesondere dann vor, wenn die Verringerung der Arbeitszeit die Organisation, den Arbeitsablauf oder die Sicherheit im Betrieb wesentlich beeinträchtigt.

Bei einer Ablehnung des Antrages auf Teilzeit aus familiären Gründen bestimmt der Personalrat mit. Im Falle einer Ablehnung eines Antrages aus dienstlichen, betrieblichen oder sonstigen Gründen besteht nur ein Anspruch auf Erörterung mit dem Arbeitgeber, nicht auf Mitbestimmung durch den Personalrat. Auf Wunsch kann aber der Personalrat zum Erörterungstermin hinzugezogen werden.

Der Arbeitgeber hat die/den Beschäftigte/n spätestens einen Monat vor dem gewünschten Beginn der Teilzeitbeschäftigung über seine Entscheidung schriftlich zu informieren.

Rechtsquellen mit Stichworten:

§§ 6 – 9a TzBfG	Förderung von Teilzeitarbeit, Verringerung/ Verlängerung der Arbeitszeit
§ 11 TV-L	Teilzeitbeschäftigung
§§ 97, 98 SächsBG	Teilzeitbeschäftigung, Teilzeitbeschäftigung und Beurlaubung aus familiären Gründen
§ 15 (5) - (7) BEEG	Verringerung der Arbeitszeit während der Elternzeit
§ 164 (5) BTHG	Förderung von Teilzeitarbeitsplätzen für schwerbehinderte Menschen
§§ 2, 3 PflegeZG	kurzzeitige Arbeitsverhinderung, Pflegezeit und sonstige Freistellungen
§§ 2, 3 FPfZG	Familienpflegezeit - Inanspruchnahme, Förderung
§ 80 (1) Ziff. 11 SächsPersVG	Mitbestimmung bei Ablehnung des Antrages von Teilzeitbeschäftigung/Beurlaubung aus familiären Gründen